

Zeitschrift:	Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege = Annales de la Société Suisse d'Hygiène Scolaire
Herausgeber:	Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege
Band:	14/1913 (1914)
Artikel:	Der Kinderschutz in Ungarn
Autor:	Maday, André de
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-91218

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

11. Der Kinderschutz in Ungarn.

Von Prof. Dr. André de Maday (Neuchâtel).

I.

Als Bahnbrecherin der ungarischen Kinderschutzbewegung wird allgemein die Gräfin Therese *Brunswick* (1775—1861) genannt, die die ersten Kindergärten in Ungarn errichtete. Es mag nun von Interesse sein, daran zu erinnern, daß diese edle und hochbegabte Frau¹⁾ bei *Pestalozzi* die Anregung zu ihrem Werke fand. Sie hat Pestalozzi in der Schweiz, vermutlich in Yverdon, persönlich aufgesucht und blieb, nachdem sie in ihre Heimat zurückgekehrt ist, auch weiterhin in Verbindung mit dem großen Pädagogen, indem sie mit ihm einen regen Briefwechsel unterhielt. Es waren Pestalozzis Prinzipien, die sie in Ungarn verwirklichen wollte, und sie führte ihren Plan auch trotz der Anfeindungen, denen sie begegnete, aus. Vergebens rief man ihr von konservativer Seite zu, daß das Volk nicht erzogen zu werden, sondern zu gehorchen braucht; Therese Brunswick ließ sich nicht entmutigen. Mit Hilfe einiger begeisterter Frauen und Männer errichtete sie im Jahre 1828 in Buda den ersten Kindergarten in Ungarn, dem in verschiedenen Städten bald weitere (ungefähr ein Dutzend) folgten, die alle ihre Entstehung der Initiative der Gräfin Brunswick zu verdanken hatten. Damit nun ihr Werk auch für die Zukunft gesichert bleibe, gründete Therese Brunswick im Jahre 1834 einen Verein, der eigens die Errichtung und Erhaltung von Kinderasylen in Ungarn zum Zwecke hatte.

Neben Therese Brunswick weist die Geschichte des ungarischen Kinderschutzes noch einen Namen auf, welcher auch außerhalb der Grenzen Ungarns bekannt ist. Es ist dies der geniale

¹⁾ Es wurde vermutet, daß Therese Brunswick die „unsterbliche Geliebte“ Beethovens gewesen sei. Vgl. Manuel de Bibliographie biographique et d’iconographie des femmes célèbres Band II, S. 76, und Band III, S. 315.

Gynäkologe *J. P. Semmelweisz*, der Entdecker der antiseptischen Methode, der um die Mitte des vorigen Jahrhunderts als Arzt eine rege Tätigkeit entfaltete. Während die Gräfin Brunswick sich der Seele des Kindes annahm, hat Semmelweisz sein körperliches Wohl, seine Gesundheit, sein Leben in Schutz genommen, indem er mit Hilfe seiner Entdeckung das Kindbettfieber zu bekämpfen, ihre Opfer dem Tode zu entreißen und gleichzeitig auch die Kindersterblichkeit zu verringern bestrebt war.

Die Tätigkeit einer Gräfin Brunswick oder eines Semmelweisz blieben leider isolierte Erscheinungen, welche allgemein auf Verständnislosigkeit und oft sogar auf Feindseligkeit stießen. Demgegenüber wird die heutige Kinderschutzbewegung in Ungarn durch eine bemerkenswerte Solidarität, durch ein zielbewußtes Zusammenarbeiten aller Faktoren: des Staates wie der Gemeinden, der Lehrerschaft wie der Vereine charakterisiert.

Es ist mir unmöglich, im Raume, der mir zur Verfügung steht, das ganze Netz ungarischer Kinderschutzbestrebungen vor den Augen des Lesers zu entfalten, und so muß ich mich darauf beschränken, die private Kinderschutztätigkeit nur kurz zu berühren und nur den staatlichen Kinderschutz, welcher durch seine Neuerungen das meiste Interesse verdient, eingehend zu behandeln.

II.

Was vor allem die Kinderschutzbestrebungen der Gesellschaft anbelangt, so muß auf die erfolgreiche Tätigkeit der Vereine hingewiesen werden.

Im Jahre 1885 wurde der „*Findlingsheim-Verein Weißes Kreuz*“ in Budapest gegründet, welcher nach französischem Muster sich zur Aufgabe machte, durch bedingungslose Aufnahme einer gewissen Anzahl von Kindern arme oder uneheliche Mütter vom Kindesmorde zurückzuhalten. Seit der Einführung des staatlichen Kinderschutzes hat dieser Verein seine Wirksamkeit gewissermaßen eingeschränkt, indem er seine Tätigkeit auf Erhaltung eines Kinderspitals und Unterstützung von Wöchnerinnen konzentriert.

Im Jahre 1906 wurde unter Vorsitz des *Grafen Leopold Edelsheim-Gynlai* die „*Landes-Liga für Kinderschutz*“ gegründet. Diese Vereinigung hat den Zweck, die staatliche Kinder-

schutztätigkeit auf gesellschaftlichem Wege, besonders durch „Patronage“ der sittlich gefährdeten Jugend zu ergänzen und zu unterstützen. Zu diesem Behufe veranstaltet die Liga Enqueten über die Familienverhältnisse sittlich gefährdeter Kinder und jugendlicher Verbrecher; sie leistet minderjährigen Angeklagten Rechtsbeistand vor Gericht usw. Auch hat die Liga eigene Anstalten zur Erziehung und Ausbildung hilfebedürftiger Kinder; so hatte sie z. B. im Jahre 1909 drei Lehrlingsheime mit 162 Lehrlingen, und 353 Kinder wurden durch sie in anderen Anstalten untergebracht. Die Liga wird durch den ungarischen Staat finanziell unterstützt; im Jahre 1909 belief sich die Staatssubvention auf 87,000 Kronen.

Im Jahre 1908 wurden in Ungarn zwei bedeutende Organisationen geschaffen: der *Landesverein für Mutter- und Säuglingsschutz* und der *Landesverband der Patronage-Vereine*. Besonders der letztere verdient unsere Aufmerksamkeit einesteils durch seine auf das ganze Land sich erstreckende Wirksamkeit, anderenteils durch sein zielbewußtes und organisiertes Zusammenwirken mit den staatlichen Behörden. Dieser Verband, welcher es sich zur Aufgabe machte, die durch die Liga begonnene Patronage-Tätigkeit im ganzen Lande ins Leben zu rufen und zu unterstützen, wird von *Julius v. Rickl*, Staatssekretär im Justizministerium, als Präsidenten und den Richter Dr. *Daniel v. Horváth* als Sekretär geleitet. Im Jahre 1911 gehörten dem Verbande 76 Vereine an.

Unter den zahlreichen Anstalten zum Schutze der Kinder seien noch die durch die *Freimaurer-Logen* ins Leben gerufenen Milchverteilungs-Stellen erwähnt, welche in verschiedenen Städten den Säuglingen und Schulkindern unbemittelten Familien unentgeltlich Milch austeilten.

Ich muß darauf verzichten, die soziale Tätigkeit anderer privater Anstalten und Vereine hier zu würdigen, und beschränke mich darauf, die Kinderschutz-Tätigkeit der ungarischen Gesellschaft durch eine statistische Angabe zu charakterisieren.

Eine Erhebung, welche durch den Landesverband der Patronage-Vereine mit Hilfe des Justizministeriums veranstaltet wurde, führte zum Ergebnis, daß die Wohltätigkeitsvereine und Anstalten Ungarns zum Zwecke des Kinderschutzes beiläufig über 90—100 Millionen Kronen verfügen. Diese Ziffer gestattet es, uns von der Bedeutung der sozialen Werke, die in

Ungarn dem Interesse des Kindes dienen, einen Begriff zu machen.

Neben der praktischen Arbeit wird aber in Ungarn auch auf theoretischem Gebiete so manches geleistet. Seit 1907 ist unter dem Präsidium des Reichstagsabgeordneten, *Grafen Alexander Teleki*, die *Ungarische Gesellschaft für Kinderforschung* tätig. Dieselbe gibt unter dem Titel „*A gyermek*“ („Das Kind“) eine Zeitschrift in ungarischer Sprache heraus, dessen jede Nummer auch eine deutsche und eine französische Übersicht der erschienenen Artikel enthält. Redaktor der Zeitschrift ist Lehrerseminar-Direktor *Ladislaus Nagy*. Die Gesellschaft veröffentlicht auch eine Sammlung von Büchern, welche für die Kinderforschung von Interesse sind. Auch hat die Gesellschaft im März laufenden Jahres den *ersten ungarischen Kongreß für Kinderforschung* veranstaltet, mit welchem eine *Ausstellung für Kinderforschung* verbunden war.

Endlich seien hier die Bestrebungen der *Ungarischen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz* erwähnt, welche das Verbot oder mindestens die Beschränkung der Kinderarbeit bezuwecken. Der Verein, welcher unter der Führung des gewesenen Staatssekretärs *Joseph Szterényi* und des Magnatenhausmitgliedes *Prof. Eugen v. Saál* steht, hat sich mit der Kinderarbeit auf Grund eines Referates des Privatdozenten Dr. *Wolfgang Heller* beschäftigt.

III.

I. Die staatliche Kinderfürsorge hat in Ungarn schon mit dem Gesetz über das Gesundheitswesen (*Gesetz 14 v. J. 1876*) begonnen. Dieses Gesetz verpflichtet die Gemeinden, für den Unterhalt verlassener Kinder aufzukommen (§ 140), und gleichzeitig nimmt es auch die durch ihre Angehörigen in Verpflegung gegebenen Säuglinge in Schutz (§§ 16, 24, 25).

Die Erziehung der Kinder auf Staatskosten wurde erst durch das *Gesetz 21 v. J. 1898* (Gesetz über Krankenpflege) eingeführt. Anlaß hiezu gab der Umstand, daß die Gemeinden die ihnen durch das Gesetz 14 v. J. 1876 auferlegten Lasten nicht ertragen konnten. Das Gesetz betreffend Krankenpflege verfügt, daß verlassene Kinder, sowie Findlinge, bis zu ihrem 7. Jahre auf Staatskosten (§ 3) und nach dem 7. Jahre auf Kosten ihrer

Heimatgemeinden erzogen werden sollen (§ 8). Die durch den Minister des Inneren v. *Perczel* im Jahre 1898 für die staatlichen Behörden herausgegebene Vollzugsverordnung stellt den Begriff „verlassener Kinder“ auf folgende Weise fest:

Als verlassen sind folgende Kategorien von Kindern unter 7 Jahren zu betrachten:

- a) Findlinge;
- b) mittellose Waisen, die durch die private Wohltätigkeit nicht untergebracht werden konnten;
- c) diejenigen Kinder, welche — wenn auch nur zeitweilig — durch irgend eine Behörde in Schutz genommen werden mußten, weil ihre Eltern krank sind, im Krankenhaus oder im Irrenhaus gepflegt werden oder aber sich im Gefängnis befinden;
- d) alle Kinder, deren Eltern oder Großeltern es unmöglich ist, dieselben zu erhalten, ohne hiedurch ihre eigene Existenz zu gefährden.

Das Inslebentreten des Krankenpflegegesetzes hatte zur Folge, daß im Jahre 1901 — obwohl man das Gesetz vorerst bloß auf Findlinge und auf uneheliche Kinder anwendete — schon 4110 Kinder in verschiedenen privaten oder öffentlichen Anstalten auf Staatskosten erzogen werden mußten, was dem Staate 2,323,000 Kronen Kosten verursachte. Es wurde klar, daß wenn man tatsächlich alle verlassenen Kinder in Schutz nehmen, gleichzeitig aber auch eine zu große Belastung der Staatsfinanzen vermeiden wollte, der Unterhalt der Kinder einheitlich und durch den Staat selbst organisiert werden mußte, anstatt, wie bis dahin, auf Staatskosten verschiedenen Wohltätigkeitsvereinen und privaten Anstalten anvertraut zu werden. In diesem Sinne kamen unter dem Ministerium v. *Széll* die beiden Kinderschutzgesetze v. J. 1901 zustande, auf denen der ganze Bau des staatlichen Kinderschutzes in Ungarn ruht. Die wichtigsten Verfügungen dieser Gesetze sind die folgenden.

A) *Gesetz 8 v. J. 1901 über Findlingsasyle:*

Der Schutz von Findlingen oder von Kindern, welche durch die Behörden für „verlassen“ erklärt wurden und ihr siebentes Jahr noch nicht erreicht haben, liegt den staatlichen Asylen ob (§ 1).

Nur kranke oder schwächliche Kinder werden im Asyl selbst erzogen, die anderen werden außerhalb der Anstalt untergebracht (§ 2).

Die Unterhaltskosten der den staatlichen Asylen anvertrauten Kinder werden im Sinne des Krankenpflegegesetzes dem Staate auferlegt (§ 5).

B) *Gesetz 21 v. J. 1901 über Schutz der verlassenen Kinder, die das siebente Lebensjahr überschritten haben:*

Kinder, welche, nachdem sie im Verbande des Asyls ihr siebentes Lebensjahr erreicht haben, nicht anderweit untergebracht werden können, bleiben bis zu ihrem 15. Jahr auch weiterhin im Verbande des Asyls.

Kinder zwischen 7 und 15 Jahren, welche für „verlassen“ erklärt wurden, können in die staatlichen Asyle aufgenommen werden (§ 1).

Die Kinder zwischen 7 und 15 Jahren werden entweder im Asyl behalten oder aber bei vertrauenswürdigen Pflegeeltern, womöglich bei Ackerbauern oder Gewerbetreibenden, untergebracht.

Um besonders begabten Kindern, die den staatlichen Asylen anvertraut worden sind, die Fortsetzung ihrer Studien zu sichern, haben die Asyle bei den betreffenden Schulbehörden einzukommen, um ihren Pfleglingen die an staatlichen Anstalten existierenden Stipendien oder Freiplätze zuzusichern (§ 2).

Die Unterhaltskosten der „verlassenen“ Kinder von 7 bis 15 Jahren werden den Heimatgemeinden auferlegt. Um aber zu große Ungleichheit in der Belastung einzelner Gemeinden zu vermeiden, steht es den Komitaten¹⁾ frei, alle Gemeinden, die in ihren Bereich gehören, für solidarisch zu erklären und die Unterhaltskosten verlassener Kinder durch alle Gemeinden gemeinschaftlich aufzubringen zu lassen. Zu diesem Zwecke haben die Komitate auch das Recht, eine Zusatzsteuer von 1% zu erheben (§§ 3 und 6).

Endlich verfügt das Gesetz, daß zum Schutze verlassener Kinder von 7—15 Jahren eine jährliche Subvention von

¹⁾ Die Komitate, deren es 63 gibt, sind Verwaltungseinheiten, welche infolge ihrer Autonomie und Unabhängigkeit dem Staate gegenüber in so manchem mit den Kantonen verglichen werden können. (Vgl. meinen Aufsatz über „Ungarische und schweizerische Demokratie“ im XXVII. Jahrgang des Politischen Jahrbuches der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bern 1913.)

400,000 Kronen ins Staats-Budget aufgenommen werde, welches zur Unterstützung armer Gemeinden und von Wohltätigkeitsvereinen, die sich mit dem Schutz verlassener Kinder von 7 bis 15 Jahren beschäftigen, verwendet werden soll (§ 4).

Die Prinzipien, welche der Ausführung obiger Gesetzesbestimmungen zugrunde liegen, können im folgenden zusammengefaßt werden:

1. In Ungarn hat das verlassene Kind das *Recht*, daß der Staat es erhalte.
2. Jedes vermögenslose Kind ist für verlassen zu erklären, dessen Erziehung oder Erhaltung als gefährdet erscheint:
 - a) infolge des Mangels materieller Mittel — oder
 - b) durch das Milieu, in dem sich das Kind befindet — oder
 - c) infolge antisozialer Anlagen des Kindes selbst.
3. Kompetent, das Kind für verlassen zu erklären und somit seine Aufnahme in ein Asyl zu veranlassen, sind die Vormundschaftsbehörden, die in Ungarn *Waisenstühle* genannt werden und ähnlich wie die Gerichte, jedoch in jedem Komitate und in jeder Stadt autonom, organisiert sind.

Diese Regel gilt aber nur für die endgültige Entscheidung darüber, ob ein Kind in einem Asyl untergebracht und erzogen werden soll oder nicht. Tatsächlich haben in dringenden Fällen verschiedene Verwaltungsbehörden, so in Städten die Bürgermeister, in Komitaten die Oberstuhlrichter,¹⁾ in der Reichs-Haupt- und Residenzstadt Budapest die Bezirksvorsteher das Recht und die Pflicht, die sofortige Aufnahme eines Kindes im Asyl von Amts wegen anzuordnen. Dasselbe Recht steht auch dem an der Spitze des Asyls stehenden Chef-Arzt, sowie seinem Stellvertreter zu und ist insofern eine Pflicht, indem ein jedes Kind, das als verlassen erscheint, ohne Befolgung irgendwelcher Formalität oder Prozedur, zu jeder Zeit — also sowohl bei Tag wie bei Nacht — durch den Direktor oder seinen Stellvertreter ins Asyl aufgenommen werden muß, sobald es zu diesem Zwecke dorthin geführt wird oder sich dort selbst meldet. In solchen Fällen wird durch den Waisenstuhl

¹⁾ Die Oberstuhlrichter und ihre Stellvertreter, die Stuhlrichter, sind heute keine Richter mehr, sondern Vorsteher jener administrativen Kreise (járás), in die die Komitate zerfallen.

erst nachträglich darüber entschieden, ob das Kind tatsächlich als verlassen zu betrachten ist, und ob es infolgedessen im Asyl verbleiben soll oder nicht. Herr *v. Ruffy*, der Landesinspektor der staatlichen Kinderasyle Ungarns, weist mit Recht daraufhin, daß diese bedingungslose Aufnahme der verlassenen Kinder durch die Asyl-Direktoren, ohne daß vorher die Zustimmung der kompetenten Behörden gefordert würde, eine jener radikalen Verfügun- gen ist, auf welche der ungarische Kinderschutz mit Recht stolz sein kann.

II. Die Organisation des staatlichen Kinderschutzes ist folgende:

1. Es sind eine gewisse Anzahl *Kinder-Asyle* errichtet; ihre Zahl ist z. Z. 17. (Zu Anfang waren es 18, aber das Asyl von Nagyszöllös wurde aufgehoben.) Die Asyle sind autonom und stehen unter der Direktion eines Chef-Arztes. Ihr Personal besteht aus Ärzten, Pflegerinnen, Ammen und aus Verwaltungsbeamten. Sowohl unter den Ärzten wie unter den Beamten gibt es verhältnismäßig viele Frauen. Die Asyle sind stets mit Kinderheilstätten verbunden. Da dem Gesetz entsprechend nur kranke oder schwächliche Kinder im Asyl zu verbleiben haben, die große Mehrzahl hingegen außerhalb des Asyls untergebracht werden soll, werden im Bereich eines jeden Asyls auf dem Lande sog. Kinderkolonien gegründet.

2. *Kinderkolonie* wird eine Gemeinde genannt, in welcher die in staatlichen Schutz genommenen Kinder untergebracht sind, um dort gepflegt und erzogen zu werden. Die Institution der Kinderkolonien hat große Bedeutung. Die Kinder werden nicht auf geratewohl in einer Familie in irgendwelcher Gemeinde untergebracht, dies würde die notwendige Beaufsichtigung sehr erschweren. Um letztere zu ermöglichen, ist es notwendig, daß die Verteilung der Kinder auf dem Lande gewissermaßen zentralisiert werde. Dazu dienen die Kinderkolonien. Der Chef-Arzt eines jeden Asyls bestimmt eine gewisse Anzahl von Gemeinden im Bereich des Asyls, welche als Kinderkolonien zu betrachten sind. Bedingungen, damit eine Gemeinde zur Kinderkolonie erklärt werden könne, sind folgende:

- a) Die Gemeinde soll in hygienischer und sozialer Hinsicht für die Erziehung verlassener Kinder im allgemeinen geeignet sein.
- b) Es sollen in der Gemeinde wenigstens 30 Familien sein, die sich bereit erklären, Pflegekinder des Asyls anzunehmen.

- c) Es sollen, soweit als möglich, nur solche Gemeinden zu Kinderkolonien erklärt werden, welche den daselbst untergebrachten Kindern, falls sich dieselben endgültig in der Gemeinde niederlassen, den Erwerb des Gemeindebürgerrechts in Aussicht stellen. „Es genügt nicht — sagt diesbezüglich Landesinspektor v. Ruffy — „daß ein Kind zum Mitgliede einer ehrbaren Familie wird, es ist notwendig, daß es auch in der sozialen Familie seinen Platz erhalte. Es soll kein Fremder bleiben in der Gemeinde, sondern in derselben Wurzel fassen, Rechte erlangen, ebenso wie die Kinder seines Adoptivvaters und alle anderen.“

Die Zahl der durch die einzelnen Asyle errichteten Kinderkolonien ist recht verschieden. Im Jahre 1905 gab es im ganzen Lande 316 Kolonien, wobei das Minimum per Asyl 7 (Asyle in Szabadka) und das Maximum 55 (Asyle in Budapest) war. Im Jahre 1911 gab es 376 Kinderkolonien.

Was die innere Organisation der Kinderkolonien anbelangt, so ist zu bemerken, daß jede Kinderkolonie einen eigenen *Kolonie-Arzt* und wenn möglich auch eine *Kolonie-Inspektorin* haben soll. Der Kolonie-Arzt kann zu gleicher Zeit Gemeindefeuerarzt sein oder aber eine Privatpraxis haben, wenn dies ohne Schädigung seiner Pflichten als Kolonie-Arzt möglich ist. Der Wirkungskreis des Kolonie-Arztes umfaßt besonders folgende Aufgaben:

- a) ärztliche Behandlung der in der Kolonie untergebrachten staatlichen Pflegekinder;
- b) Untersuchung der Wohnung der Pflegeeltern vom hygienischen Standpunkte und beständige Beaufsichtigung derselben;
- c) ärztliche Untersuchung derjenigen, die sich als Pflegeeltern melden.

3. *Familienkolonien*. — Unter diesem Namen versteht die Vollzugsverordnung v. J. 1903 im Gegensatze zu den Kinderkolonien sog. künstliche Familien, in welchen unter Führung eines Lehrers (Lehrerin) und einer „Familienmutter“ („Pflegemutter“) 10 bis 20 Kinder desselben Geschlechts untergebracht werden. Familienkolonien sind zur Aufnahme solcher Kinder bestimmt, welche infolge persönlicher Eigenschaften, z. B. Talent oder im Gegenteil gewisse Anomalien, darauf angewiesen sind, unter pädagogischer Führung oder besonderer Aufsicht zu stehen.

4. Asyle und Kinderkolonien werden in ihrem Walten durch *Kommissionen* unterstützt und kontrolliert, deren Mitglieder teils

von Amts wegen im Komitee Sitz haben, teils gewählt werden. Es gibt drei Arten von Komitees:

- a) *Kolonie-Kommissionen*, welche aus 6 Vertretern verschiedener Behörden (z. B. Oberstuhlrichter, Bürgermeister etc.) und 24 durch den Gemeinderat gewählten Personen bestehen;
- b) *Asyl-Kommissionen*, in welchen ebenfalls verschiedene Behörden von Amts wegen vertreten sind, und in welche außerdem
 - jede Kolonie-Kommission je 2 Mitglieder,
 - jeder Kinderschutz-Verein, der im Bereich des Asyls tätig ist je 2 Mitglieder,
 - jedes Komitat, auf dessen Gebiet sich die Tätigkeit des Asyls erstreckt . . . je 2 Mitglieder entsendet;
- c) eine *nationale Kinderschutz-Kommission*, welche durch den Minister des Inneren präsidiert wird und folgendermaßen zusammengestellt ist:

Von Amts wegen sind verschiedene höhere Ministerialbeamte, der Landesinspektor für Kinderschutz und die Chef-Ärzte (Direktoren) der einzelnen Asyle Mitglieder der Kommission.

Durch Wahl werden aus jeder Arztkommission 4 Mitglieder (also zurzeit im ganzen 68) in die nationale Kommission gesandt.

Endlich hat der Minister des Inneren das Recht, Mitglieder in die Kommission zu ernennen, deren Zahl aber die Zahl der gewählten Mitglieder nicht übertreffen darf.

5. Außerdem gibt es auch noch einen *Landesinspektor der staatlichen Kinderasyle*. Diese Stelle wird zurzeit von Dr. Paul v. Ruffy bekleidet.

III. *Leistungen der Asyle*. Die Kinder werden auf verschiedene Weise untergebracht:

1. Kranke und schwächliche Kinder bleiben im Asyl selbst;
2. körperlich oder seelisch ganz anormale oder sittlich gefährdete Kinder, wie auch jugendliche Verbrecher werden an spezielle Anstalten (z. B. Kindersanatorien, Besserungsanstalten etc.) überwiesen;
3. die vom Durchschnitte gewissermaßen abweichenden Kinder kommen in Familienkolonien;
4. Säuglinge können entweder bei der Mutter belassen werden
- oder 5. mit der Mutter zusammen auswärts in eine Kolonie in Pflege gegeben werden;

6. endlich aber auch durch eine Amme im Asyl oder eine Pflegemutter in der Kolonie ernährt werden;

7. nach dem Säuglingsalter kann das Kind in einer Kolonie bei Pflegeeltern untergebracht werden;

8. ein Kind, das sein 12. Lebensjahr erreicht und mithin nicht mehr schulpflichtig ist, wird zu einem Landwirte oder Gewerbetreibenden als Familienmitglied in die Lehre gegeben.

Hiezu sei kurz folgendes bemerkt:

„Kommt ein *Säugling* in die Fürsorge des staatlichen Kinderasyls, so wendet der Chef-Arzt alles an, damit mit dem Säuglinge zusammen auch die *Mutter* in die Fürsorge des Kinderasyls komme.“¹⁾ Dies kann auf drei Arten erfolgen:

- a) Erheischt es der Gesundheitszustand des Säuglings, daß der selbe im Asyl selbst behalten werde, so wird auch die Mutter dort untergebracht, gepflegt und in der Kinderpflege unterwiesen. In diesen Fällen, welche aber relativ nicht zahlreich sind, wird das Asyl eigentlich zu einer Art der Mutterschaft.
- b) Der Säugling kann bei der Mutter belassen werden, in welchem Falle der Mutter $\frac{3}{4}$ der für fremde Pflegeeltern festgesetzten Pflegegebühren (also 10 Kronen 50 fillér) als monatliche Stillprämie vergütet werden. Dieses System gab zu Mißbräuchen Anlaß, indem arbeitsscheue Mütter ihre Kinder ins Asyl brachten, um sie einfach „gegen Bezahlung“ wieder zu erhalten. Aus diesem Grunde wird der Säugling nur ausnahmsweise bei der Mutter gelassen und wird eher mit der Mutter bei Pflegeeltern untergebracht.
- c) Laut der Vollzugsverordnung war es bloß ausnahmsweise zulässig, den Säugling mit der Mutter bei Pflegeeltern unterzubringen. Dieses System, welches nach seinem Urheber *System Szalárdy* genannt wird, hat sich aber sehr gut bewährt, und somit ist heute im ungarischen staatlichen Kinderschutz von weitem keine Ausnahme mehr. Dieses System hat besonders bei unehelichen Müttern wohltuend gewirkt, die dank dem Schutze, den der Staat ihnen gewährt, in ihren Kindern nicht mehr die Quelle eines Un-

¹⁾ Siehe den Bericht des Kgl. ung. Ministeriums des Inneren anlässlich der Dresdener Hygiene-Ausstellung.

heils sehen. Die Mütter werden nach dem System Szalárdy samt ihren Kindern für 12 bis 14 Monate in Bauernfamilien untergebracht, nehmen dort am Familienleben teil, helfen bei häuslichen Arbeiten usw. Auch versucht der Staat, diesen Müttern Heimarbeit zu verschaffen; ob dies vom sozialen Standpunkt wünschenswert ist, soll dahingestellt bleiben.

Im Jahre 1908 waren unter 6720 Säuglingen, die in die Asyle aufgenommen wurden, 1271 (19 %) bei der Mutter gelassen, hingegen 2116 (31 %) mit der Mutter zusammen auf dem Lande untergebracht.

Das in Pflege gegebene Kind wird seiner Familie nur auf Grund eines Beschlusses des Waisenstuhles endgültig zurückgegeben. Die Rückgabe des Kindes hat unbedingt zu erfolgen, falls das bis dahin vermögenslose Kind ein Vermögen erhält, oder falls diejenigen Personen, die gesetzmäßig das Kind zu erhalten verpflichtet sind, ihr Einkommen in dem Maße gesteigert haben, daß sie nun das Kind ernähren können. Außerdem ist die Rückgabe zulässig, wird jedoch vom Ermessen des Waisenstuhles abhängig gemacht in den Fällen, wo die Eltern das Kind zurückverlangen, oder im Falle, daß ein Wohltätigkeitsverein sich des Kindes annehmen will.

Der staatliche Kinderschutz macht es sich zur Aufgabe, die Zukunft des Kindes zu sichern. Zu diesem Zwecke ist es den Pflegeeltern strengstens untersagt, das Kind von dem 12. Jahre an zur erwerbsmäßigen Arbeit heranzuziehen. Hat das Kind sein 15. Jahr erreicht und muß es demzufolge das Asyl verlassen, so wird es in der Familie eines Landwirtes oder eines Gewerbetreibenden untergebracht, wenn irgend möglich bei Verwandten, um dort in das Berufsleben eingeführt zu werden; oft bleibt es auch zu diesem Zwecke einfach bei seinen bisherigen Pflegeeltern. Bei dieser Entscheidung über die Zukunft des Kindes werden sowohl das Kind selber wie auch seine Eltern oder sein Vormund befragt. Es wird aber alles angewendet, um zu vermeiden, daß arbeitsscheue Eltern, die sich seinerzeit ohne Bedenken von ihren Elternpflichten befreit haben, indem sie das Kind dem Staate anvertrauten, sich nun, da es der Staat erzogen hat, seiner bemächtigen, um es auszubeuten.

Bei der Erziehung der staatlichen Pfleglinge für das Leben wird darauf geachtet, daß man durch Erwecken unerreichbarer

Wünsche oder solcher Bedürfnisse, welche in den minderbemittelten Klassen nur schwer befriedigt werden könnten, keine Unzufriedenen erzieht, die sich im Berufe des Ackerbauers, des Gewerbetreibenden oder des Arbeiters unglücklich fühlen. Anderenteils wird es aber auch vermieden, aus den staatlichen Asylen eine Art Dienstbotenschule zu machen. Die Worte des Landesinspektors *v. Ruffy* verdienen besonders zitiert zu werden: „Der Staat will nicht, daß ein heuchlerischer Egoismus unter der Maske der Philanthropie sich unbezahlte (oder schlechtbezahlte) Dienstboten verschaffe.“ „Es gelang, alle Versuche zu vereiteln, welche zum Zwecke hatten, eine Schule für Dienstboten in herrschaftlichen Häusern zu errichten. Ein Kind dazu zu erziehen, daß es sein ganzes Leben hindurch Dienstbote bleibe, bedeutet, ihm alle Hoffnung auf Unabhängigkeit und alle Mittel, die ihm später die Gründung einer Familie ermöglichen, zu nehmen.“

Diesen Prinzipien entsprechend werden die dem Asyl anvertrauten Mädchen wohl in häuslichen Arbeiten mit Sorgfalt unterrichtet, aber nicht, um in fremde Dienste zu treten, sondern um zu heiraten und den eigenen Haushalt führen zu können. Da aber das Heiraten als keine Gewißheit betrachtet werden kann, so wird auch die berufsmäßige Erwerbsarbeit der Frauen vorausgesehen.

In dieser Richtung wurde durch den Geheimrat *Paul v. Bezerédj*, dem Landesinspektor der Seidenzucht, eine höchst bemerkenswerte Neuerung unternommen. Herr *v. Bezerédj* hat in Verbindung mit zwei Seidenspinnereien,¹⁾ in Tolna (im J. 1910) und in Györ [Raab] (im J. 1911), Arbeiterinnenheime errichtet, in welchen die das staatliche Asyl verlassenden weiblichen Pflegekinder auch noch weiterhin während 3—4 Jahren unter Aufsicht bleiben, um in die Fabrikarbeit wie auch in das Kochen und Waschen, mit einem Worte in die Haushaltungsarbeiten eingeführt zu werden. Nach dem Bericht sind in Tolna 117, in Györ 123, also im ganzen 240 Mädchen in den beiden Arbeiterinnenheimen untergebracht.

IV. Die *Erfolge* des staatlichen Kinderschutzes in Ungarn gehen aus folgenden *statistischen Angaben* hervor:

¹⁾ Es gibt ihrer sechs in Ungarn. Zu bemerken ist hiebei, daß die Seidenspinnerei in Ungarn staatliches Monopol ist.

1. Zahl der Pflegekinder.

Zahl der in die Staatsasyle neu aufgenommenen Kinder	1903	1910
12,836	16,732	
Kinder in Staatsversorgung am 31. Dezember	16,697	54,478

Die Ziffer von rund 50,000 Kindern bleibt vom J. 1910 an stationär, da von diesem Jahre an die Zahl derjenigen, die die Anstalten verlassen (mit Hinzurechnung der Sterbefälle), den Aufnahmen gegenüber die Wage hält. Dementsprechend waren am 31. Dezember 1912 in den staatlichen Asylen 51,780 Pflegelinge.

2. Organisation und Verwaltung der Asyle.

Im Jahre 1905 gab es 18 Asyle; durch Aufhebung eines Asyls gibt es heute bloß 17. In den Asylgebäuden selbst wurden im Jahre 1905 . . . 757 Kinderbetten und ca. 564 für Säuglinge eingerichtet (hievon in Budapest. 140 " " 120 " "), im Jahre 1909 . . . 972 " " 612 " ")

Die Zahl der dem Verbande eines Asyls anvertrauten Kinder ist sehr verschieden; nach der Statistik vom Jahr 1908 finden wir das Maximum beim Budapester Asyl: 8079 und das Minimum in Marosvásárhely: 852.

Die Zahl der Asylangestellten war im Jahr 1909 die folgende:

348 Ärzte,
52 Kolonie-Inspektorinnen,
120 Ammen,
7 Lehrer.

3. Versorgung der Pflegekinder.

Am 31. Dezember 1910 waren die 54,478 Kinder auf folgende Weise versorgt:

Säuglinge in Kinderkolonien	3,129	= 5,7 %
Kinder von 1—12 Jahren	42,351	= 77,8 %
in den Kinderkolonien	407	= 0,7 %
in Anstalten (z. B. Heilpädagogischen Anstalten)		
Kinder über 12 Jahre	6,727	= 12,3 %
bei Pflegeeltern oder als Lehrlinge bei Gewerbetreibenden		
in Anstalten (z. B. Fachschulen, Besserungsanstalten)	702	= 1,3 %
In den Asylen selbst zur Pflege oder nur vorläufig untergebracht	1,162	= 2,1 %

4. Resultate des staatlichen Kinderschutzes.

Bei Beurteilung der Ergebnisse des ungarischen Kinderschutzes haben wir — wie es Dr. *Alexander Szana*, der Direktor und Chef-Arzt des Budapester Asyls sehr richtig bemerkt — in der *Kindersterblichkeit* und besonders in der *Säuglingssterblichkeit* einen ausgezeichneten Gradmesser. Nun ist jedenfalls festzustellen, daß die Sterblichkeitsziffer der ungarischen Kinderasyle bisher beständig abgenommen hat. Im Jahre 1903 starben $9\frac{1}{2}\%$ sämtlicher Pflegekinder, im Jahre 1908 nur $5\frac{3}{4}\%$. Diese Abnahme der Sterblichkeitsziffer ist aber eine natürliche Folge dessen, daß die Kinder heranwachsen, wodurch das Verhältnis der Säuglinge (bei denen die Sterblichkeit, wie bekannt, die größte ist) zur Gesamtzahl der Pfleglinge automatisch verringert wird. Die allgemeine Abnahme der Sterblichkeitsziffer kann folglich zurzeit nicht als ein Erfolg betrachtet werden.

Anders steht es mit der *Säuglingssterblichkeit*. Direktor Dr. *Szana* hat in seinen zahlreichen Veröffentlichungen, auf welche wir hinweisen¹⁾, die Erfolge des staatlichen Kinderschutzes in Ungarn von diesem Standpunkte aus eingehend besprochen. Wir entnehmen seinen Ausführungen nur zwei Ziffern:

Die Sterblichkeit der Säuglinge in den staatlichen Kinderkolonien war (im Jahre 1910) $16,12\%$, d. h. um 3% niedriger als die Durchschnittszahl der allgemeinen Säuglingssterblichkeit in Ungarn.

V. Die Kosten des staatlichen Kinderschutzes bezifferten sich im Jahre 1902 auf 2,962,381 Kronen,
 " " 1910 " 8,550,855 "

Die Errichtung der Asylgebäude kostete im Durchschnitt je 200,000 Kronen mit Ausnahme des Budapester Asyls, das mit seinen Nebengebäuden 1,200,000 Kronen kostete.

Die durch den Staat an die Pflegeeltern gezahlten monatlichen Pflegegebühren sind die folgenden:

¹⁾ Ein großer Teil erschien leider nur in ungarischer Sprache. Deutsch erschienen die folgenden: *S. Szana*: Die Resultate der staatlichen Fürsorge für verlassene Säuglinge in Ungarn (Zeitschr. f. Säuglingsfürsorge, Band V, 1911, und Band VI—1912). — Derselbe: Zur Lehre von der Schädigung durch die Säuglingsanhäufung (Archiv für Kinderheilkunde, Band XLIV, Heft 4/6). — Derselbe: Kurze Bemerkungen über den heutigen Stand der Frage von der Anstaltpflege kranker Säuglinge (Zeitschr. f. Säuglingsfürsorge, Band II, 1908).

Für einen Säugling	14 Kronen.
" " " " " und die Mutter, falls er mit	
der Mutter in Pflege gegeben ist	18 "
Für ein Kind von 1—2 Jahren	10 "
" " " " 2—7 " 	8 "
" " " " 7—15 " 	10 "

Aus diesen Pflegegeldern haben die Pflegeeltern bloß die Kosten der Ernährung des Pfleglings zu bestreiten; die Kleider hingegen werden durch den Staat besorgt.

Nach dem Rechnungsrevisor *Bajza* können die Kosten, die ein durch den Staat erzogenes Kind dem Ärar verursacht, im Durchschnitt auf *160 Kronen 60 Heller* angesetzt werden, in welcher Summe die Verwaltungskosten inbegriffen sind.

Von den Kr. 160. 60 fallen

17. 24 auf Bekleidung,
4. 20 " Erziehung (Schule),
107. 02 " Ernährung.

VI. *Soziale Bedeutung des ungarischen Systems staatlicher Kinderfürsorge.*

Wir wollen unsere Darstellung damit schließen, daß wir auf die soziale Bedeutung gewisser Einrichtungen und Maßnahmen, die für den staatlichen Kinderschutz in Ungarn charakteristisch sind, hinweisen. Hiebei werden wir sowohl schon Erwähntes zusammenfassen, wie auch Fragen berühren, die im Text bisher nicht behandelt werden konnten.

1. „Der ungarische Staat läßt sich — wie Sekundarlehrer *Gaßmann* es sehr richtig bemerkt¹⁾ — zum verlassenen Kind nicht mit Wohltätigkeit herab, sondern er erhebt es zu sich mit dem Recht.“ Nach aller Ansicht ist dieses Prinzip die wichtigste Neuerung im ungarischen System. Der ungarische Staat hat hiedurch den Ausspruch des verlassenen Kindes auf Erziehung und Erhaltung zu einem Artikel im Kodex der Menschenrechte proklamiert.²⁾

¹⁾ Bericht über die internationale Hygiene-Ausstellung in Dresden 1911 (s. Jahrbuch XII. Jahrg., S. 428).

²⁾ Vgl. hiezu die Worte des Ministerialrates Dr. *Zoltán v. Bosnyák* (Le droit de l'enfant abandonné S. 50): „Le droit à la protection par l'Etat de l'enfant abandonné est le premier pas vers le système légal de protection de l'homme que l'Etat moderne doit réaliser.“

2. Bei der Aufnahme und Versorgung eines Kindes wird darin, ob das Kind ungarischer Staatsbürger oder Ausländer ist, kein Unterschied gemacht.¹⁾

3. Der ungarische staatliche Kinderschutz nimmt sich mit besonderer Sorgfalt und mit vielem Wohlwollen der unehelichen Kinder an. Die Gesetzgebung — sagt Landesinspektor *v. Ruffy* — nimmt den Standpunkt ein, daß es ein Verbrechen ist, ein Kind zu töten, daß es hingegen noch kein Verbrechen ist, einem Kinde außer der Ehe das Leben zu geben. In dieser Frage steht der liberale Geist des ungarischen Staates in prinzipiellem Gegensatze mit der Auffassung des Zürcher Männervereins für Hebung der Sittlichkeit, welcher den sog. Konkubinatsparagraphen zu Fall gebracht hat. Zwar werden Kinder nicht zu einem fremden Paare in Pflege gegeben, das in Konkubinat lebt, hingegen kann ein uneheliches Kind, welches in staatlichen Schutz genommen worden ist, von Amts wegen seiner im Konkubinat lebenden Mutter anvertraut werden, falls sie und ihr Mann die sonst nötigen moralischen Garantien bieten.²⁾

Im Jahre 1908 waren 47 %, im ersten Jahre staatlich organisierten Kinderschutzes (1903) hingegen 60 % der ins Asyl aufgenommenen Kinder unehelich.

Der Staat wendet alles an, um die unehelichen Kinder schützen zu können, und zwar mit Erfolg. Diesbezüglich wird es genügen, zu erwähnen, daß im Jahre 1908 von den 5563 unehelichen Kindern, die in Budapest geboren wurden, 3492, d. h. 61 % in das staatliche Asyl aufgenommen wurden.

Im Namen der unehelichen Kinder, welche ins staatliche Asyl aufgenommen wurden, wird die *Vaterschaftsklage* von Amts wegen durch die Rechtsanwälte des Ärars eingeleitet. Wir können dies umso mehr als eine radikale Neuerung betrachten, da die *Vaterschaftsklage* infolge des *Code Napoléon* heute noch in mehreren Ländern überhaupt unzulässig ist.

4. Eine besondere Rolle wurde im System des staatlichen Kinderschutzes den *Frauen* zugeschrieben. Kaum daß die ersten Asyle eröffnet waren, ernannte schon Ministerpräsident *Graf*

¹⁾ S. den Dresdener Bericht d. ung. Ministeriums des Inneren, S. 6.

²⁾ Vgl. *Agoston*: Le rôle de l'autorité tutélaire dans la protection de l'enfance par l'Etat (s. Le droit de l'enfant abandonné, S. 216—235).

Stefan Tisza die erste Sekundärärztin: *Frl. Ida Szendeff* zum Asyl in Temesvár. Ihr folgten mit der Zeit andere, und heute sind in den siebenzehn Asylen verhältnismäßig zahlreiche Ärztinnen tätig. Wir haben gesehen, daß in den Kinderkolonien neben dem Arzte, wo nur möglich, auch Kolonie-Inspektorinnen ernannt werden. Aber auch in der Zusammenstellung der verschiedenen Kommissionen hat man der Frauen gedacht.

Von den 24 durch den Gemeinderat gewählten Mitgliedern der *Koloniekommision* muß die Hälfte dem weiblichen Geschlechte angehören. Dasselbe gilt von den Delegierten, die jede Koloniekommision in die *Asylkommision* zu schicken hat. Auch muß die Vizepräzeds der Asylkommision stets einer Frau anvertraut werden.

5. Wenn wir noch daran erinnern, daß das Asyl es sich zur Aufgabe macht, das Kind für das Leben und zur Unabhängigkeit zu erziehen, und daß dementsprechend vermieden wurde, die Pfleglinge zu Dienstboten für Herrschaftshäuser auszubilden, so werden wir es verständlich finden, daß selbst die Sozialdemokraten, nach deren Auffassung die heutige Gesellschaft doch nur dem Klassenegoismus dient, in ihrem offiziellen Blatt der „*Népszava*“ erklärten: „der ungarische staatliche Kinderschutz sei die einzige Institution, welche in unserem Lande, wo doch überall der Klassengeist regiert, wirklich für das Gemeinwohl dient ohne irgend einen schlechten Hintergedanken und ohne sich darauf zu beschränken, den Interessen einer einzigen Klasse zu gehorchen“.

IV.

Der uns zur Verfügung stehende Raum gestattet es nicht, auf die Kinderschutztätigkeit der verschiedenen ungarischen Regierungsbehörden hier einzutreten. Demzufolge erwähnen wir nur der Vollständigkeit halber die rege und erfolgreiche Tätigkeit der beiden Ministerien der Justiz und des Unterrichtes auf dem Gebiete des Kinderschutzes.

Das *Justizministerium* hat anlässlich der Reform des Strafgesetzbuches (Gesetz 36 vom Jahre 1908) besondere Bestimmungen (§§ 15—17) zur mildernden Behandlung jugendlicher Verbrecher in dasselbe aufgenommen und durch die Gesetzgebung genehmigen lassen. An diese Reform schließt sich das

im laufenden Jahre auf Antrag des Justizministers *v. Balogh* angenommene *Jugendgerichtsgesetz* (Gesetz VII vom Jahre 1913) an.¹⁾

Die Fürsorge für entlassene Sträflinge wurde durch Justizminister *Günther* im Jahre 1909 im Einvernehmen mit der *Landes-Liga für Kinderschutz* staatlich organisiert. Es wurden staatliche *Patronage-Beamte*, sowohl Männer wie auch Frauen, ernannt, die mit den Beamten der Liga zusammenwirken. Zur selben Zeit hat auch das *Unterrichtsministerium* alle *Volks-schullehrer* angewiesen, an der Patronage-Tätigkeit, besonders im Interesse der Kinder, intensiv teilzunehmen.

Endlich sei erwähnt, daß das *Unterrichtsministerium* zur Hebung des moralischen Niveaus der heranwachsenden Generation angeordnet hat, daß jährlich in den Volksschulen je ein Tag folgenden Problemen zu widmen ist:

Ein Tag dem *Vogel- und Baumschutz*.

Ein Tag dem *Weltfrieden*.

Ein Tag dem *Antialkoholismus*.

Der ungarische Staat begnügt sich nicht damit, daß seine zukünftigen Bürger gesund und ehrlich für ihr eigenes und ihrer Familie Glück kämpfen können; er will sie durch Erweckung der sozialen Gesinnung auch dem Gemeinwohl dienstbar machen.

¹⁾ Vgl. Dr. R. Vàmbéry: Ungarisches Jugendgerichtsgesetz, Berlin, Gutten-tag 1913.